

Gebührensatzung des Kreises Viersen für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Gemeinde Niederkrüchten (Abfallgebührensatzung in der Gemeinde Niederkrüchten) vom 13.12.2024^(Fn1)

Aufgrund

- des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444),
- der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), und
- des § 25 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Niederkrüchten vom 10.12.2024 (Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr. 1090/2024),

hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung vom 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenggegenstand

Der Kreis Viersen (nachfolgend „Kreis“) erhebt für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten (nachfolgend „Gemeinde“) und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben Benutzungsgebühren sowie für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen Verwaltungsgebühren nach §§ 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils geltenden Fassung. Die nach dieser Satzung erhobenen Benutzungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG).

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 3 Absatz 1, 3 und 6 ist der Eigentümer des an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung im Gebiet der Gemeinde angeschlossenen Grundstücks im Sinne des § 27 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Niederkrüchten und die ihm nach § 26 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Niederkrüchten Gleichgestellten. Mehrere Gebührenpflichtige im Sinne des Satz 1 haften als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Ersten des auf die Eintragung des Eigentümerwechsels im Grundbuch folgenden Kalendermonats auf den neuen Eigentümer über. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Für die Benutzung von Restabfallsäcken im Sinne des § 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Niederkrüchten ist der Erwerber der Restabfallsäcke Gebührenpflichtiger für die Gebühren nach § 3 Absatz 5.
- (4) Gebührenpflichtiger für die Verwaltungsgebühren nach § 3 Absatz 7 Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 ist derjenige, der die Leistung beantragt hat. Im Falle des § 3 Absatz 7 Unterabsatz 2 Satz 3 ist derjenige Gebührenpflichtiger, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr sind
- die Anzahl, die Behältergröße und der Abfuhrhythmus der durch den Kreis bereitgestellten Restabfallbehälter im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Niederkrüchten,
 - die Anzahl und die Behältergröße der durch den Kreis bereitgestellten zusätzlichen Bioabfallbehälter im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Niederkrüchten (Zusatzbehälter für Bioabfall) sowie
 - die Anzahl, die Behältergröße und der Abfuhrhythmus der durch den Kreis zusätzlich bereitgestellten Papierabfallbehälter im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Niederkrüchten (Zusatzbehälter für Papier, Pappe und Karton).
- (2) In der Gebühr nach Absatz 1 Buchstabe a sind je Restabfallbehälter nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle die Kosten für die Bereitstellung eines Bioabfallbehälters und eines Papierabfallbehälters mit deren Entleerung im jeweils genannten Abfuhrhythmus enthalten:

Behältergröße des Restabfallbehälters	Behältergröße und Abfuhrhythmus des enthaltenen Bioabfallbehälters	Behältergröße und Abfuhrhythmus des enthaltenen Papierabfallbehälters
je Restabfallbehälter in der Behältergröße 60 Liter, 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter	ein Bioabfallbehälter in der Behältergröße 120 Liter oder 240 Liter mit zweiwöchentlichem Abfuhrhythmus	ein Papierabfallbehälter in der Behältergröße 240 Liter mit vierwöchentlichem Abfuhrhythmus
je Restabfallbehälter in der Behältergröße 1.100 Liter	ein Bioabfallbehälter in der Behältergröße 120 Liter oder 240 Liter mit zweiwöchentlichem Abfuhrhythmus	ein Papierabfallbehälter in der Behältergröße 240 Liter oder 1.100 Liter mit vierwöchentlichem Abfuhrhythmus

Des Weiteren sind in der Gebühr nach Absatz 1 Buchstabe a die Kosten für die Abfuhr von Sperrmüll und großen Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach Maßgabe des § 16 Absatz 1 bis 7 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Niederkrüchten, von Gartenabfällen nach Maßgabe des § 19 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Niederkrüchten sowie für die Abgabe von schadstoffhaltigen Abfällen nach Maßgabe des § 17 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Niederkrüchten enthalten.

Für die Gebührenbemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die durch den Kreis bereitgestellten Restabfallbehälter und zusätzlich bereitgestellten Bioabfall- und Papierabfallbehälter im Rahmen des jeweils in Anspruch genommenen Abfuhrhythmus sowie die in der Gebühr nach Absatz 1 Buchstabe a enthaltenen Bioabfall- und Papierabfallbehälter im Rahmen des in Unterabsatz 1 jeweils genannten Abfuhrhythmus oder im Rahmen des entsprechend Absatz 3 in Anspruch genommenen Abfuhrhythmus im Einzelfall tatsächlich zur Entleerung bereitgestellt werden und sie bei ihrer Entleerung im Einzelfall befüllt sind.

- (3) Für die Inanspruchnahme einer Entleerung im zweiwöchentlichen Abfuhrhythmus des in der Gebühr nach Absatz 1 Buchstabe a gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1, Tabellenzeile „je Restabfallbehälter in der Behältergröße 1.100 Liter“, Spalte 3, enthaltenen Papierabfallbehälters in der Behältergröße 1.100 Liter wird eine zusätzliche Gebühr je betreffenden Papierabfallbehälter erhoben.
- (4) Sofern ein Grundstück vom Anschluss und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter nach § 7 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Niederkrüchten befreit ist und kein Bioabfallbehälter durch den Kreis bereitgestellt ist, wird ein Gebührenabschlag für das betreffende

Grundstück gewährt; bei Entsorgungsgemeinschaften (§ 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Niederkrüchten) wird der Gebührenabschlag auf die insgesamt auf die Entsorgungsgemeinschaft anfallende Gebühr nur einmal für beide Grundstücke gewährt.

- (5) Für die Benutzung von Restabfallsäcken im Sinne des § 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Niederkrüchten wird eine Gebühr pro Stück erhoben.
- (6) Für die Inanspruchnahme von Sonderentleerungen im Sinne des § 18 Absatz 5 und § 20 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Niederkrüchten (nachfolgend „Sonderentleerung“) wird eine gesonderte Leistungsgebühr für die Sonderentleerung eines jeden entleerten Abfallbehälters differenziert nach dessen Behältergröße berechnet.
- (7) Für jede auf Antrag erfolgte Änderung der Abfallbehälter nach Behälterart, Behältergröße, Anzahl und Abfuhrhythmus (Änderungsdienst) wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die sich nach der Anzahl der bereitgestellten, abgeholt und ausgetauschten Abfallbehälter und der Anzahl der Abfallbehälterarten, deren Abfuhrhythmus geändert wird, richtet. Satz 1 gilt auch für den Fall, dass die bisher vorgehaltenen Abfallbehälter wegen Endes der Anschlusspflicht auf Antrag abgeholt werden. Die Bereitstellung von Abfallbehältern zu Beginn der Anschlusspflicht ist gebührenfrei.

Für die Erteilung einer beantragten Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 7 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Niederkrüchten, wird eine Verwaltungsgebühr je Erteilung einer Befreiung für ein Grundstück erhoben; eine Gebühr nach Unterabsatz 1 Satz 1 für die Abholung des bisher vorgehaltenen Bioabfallbehälters fällt daneben nicht an. Wird ein Antrag nach Unterabsatz 2 Satz 1 abgelehnt oder vor der Entscheidung über den Antrag zurückgenommen, erfolgt die Gebührenerhebung nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 KAG, demnach 10 bis 75 von Hundert der Gebühr zu erheben sind, die bei der Erteilung einer Befreiung zu erheben wäre, soweit der Antrag nicht lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird. Wird gegen die Entscheidung Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchsbescheides nach Maßgabe des § 5 Absatz 3 KAG gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird; die Gebühr für den Widerspruchsbescheid beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze für die Gebühr nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a betragen jährlich:

Behältergröße (Füllvolumen) des Restabfallbehälters	Abfuhrhythmus des Restabfallbehälters	jährlicher Gebührensatz in Euro je Restabfallbehälter
60 Liter	vierwöchentlich	102,74
	zweiwöchentlich	155,74
80 Liter	zweiwöchentlich	192,80
120 Liter	zweiwöchentlich	266,92
240 Liter	zweiwöchentlich	489,29
1.100 Liter	zweiwöchentlich	2.082,97
	wöchentlich	3.652,08

- (2) Die Gebührensätze für die Gebühr nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b betragen jährlich:

Behältergröße (Füllvolumen) des Zusatzbehälters für Bioabfall	jährlicher Gebührensatz in Euro je Zusatzbehälter für Bioabfall
120 Liter	46,26
240 Liter	92,51

- (3) Die Gebührensätze für die Gebühr nach § 3 Absatz 1 Buchstabe c betragen jährlich:

Behältergröße (Füllvolumen) des Zusatzbehälters für Papier, Pappe und Karton	Abfuhrhythmus des Zusatzbehälters für Papier, Pappe und Karton	jährlicher Gebührensatz in Euro je Zusatzbehälter für Papier, Pappe und Karton
240 Liter	vierwöchentlich	8,86
1.100 Liter	vierwöchentlich	40,59
	zweiwöchentlich	248,99

- (4) Der Gebührensatz für die zusätzliche Gebühr nach § 3 Absatz 3 beträgt 209,04 Euro jährlich je Papierabfallbehälter im Sinne des Absatz 2 Unterabsatz 1, Tabellenzeile „je Restabfallbehälter in der Behältergröße 1.100 Liter“, Spalte 3, in der Behältergröße 1.100 Liter für den eine Entleerung im zweiwöchentlichen Abfuhrhythmus in Anspruch genommen wird.
- (5) Der Gebührenabschlag nach § 3 Absatz 4 beträgt jährlich 24,00 Euro für das betreffende Grundstück beziehungsweise bei Entsorgungsgemeinschaften für beide betreffenden Grundstücke.
- (6) Der Gebührensatz für die Gebühr nach § 3 Absatz 5 beträgt 4,00 Euro je Restabfallsack.
- (7) Die Gebührensätze für die gesonderte Leistungsgebühr nach § 3 Absatz 6 betragen für die Sonderentleerung eines jeden entleerten Abfallbehälters differenziert nach dessen Behältergröße:

Behältergröße (Füllvolumen) des entleerten Abfallbehälters	Gebührensatz in Euro für jede Sonderentleerung eines Abfallbehälters
120 Liter	20,27
240 Liter	28,82
1.100 Liter	90,11

- (8) Die Gebührensätze für die Verwaltungsgebühren nach § 3 Absatz 7 betragen:

Gegenstand der Leistung	Gebührensatz in Euro
Änderung der Anzahl der Abfallbehälter durch Behälterbereitstellung	20,00 Euro je bereitgestellten Abfallbehälter
Änderung der Anzahl der Abfallbehälter durch Behälterabholung	20,00 Euro je abgeholtten Abfallbehälter
Änderung der Abfallbehältergröße durch Behältertausch	20,00 Euro je ausgetauschten Abfallbehälter
Änderung des Abfuhrhythmus bei einer Abfallbehälterart im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Niederkrüchten	10,00 Euro je Abfallbehälterart, deren Abfuhrhythmus geändert wird
Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter	25,00 Euro je Erteilung einer Befreiung für ein Grundstück

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt, sobald das Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen ist.

Wird das Grundstück unterjährig nach dem Ersten eines Kalendermonats an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen, so beginnt die Gebührenpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Anschluss folgt; erfolgt der Anschluss unterjährig am Ersten eines Kalendermonats, so beginnt die Gebührenpflicht mit dem Anschluss am Ersten dieses Kalendermonats.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung durch Einzug sämtlicher Abfallbehälter endet.

- (2) Die Gebührensschuld entsteht jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührensschuld am Ersten des Kalendermonats, in dem die Gebührenpflicht nach Absatz 1 Unterabsatz 2 beginnt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung oder Beendigung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (3) Die Gebührensätze nach § 4 Absatz 1 bis 4 und der Gebührenabschlag nach § 4 Absatz 5 verstehen sich als Jahresgebührensätze beziehungsweise Jahresgebührenabschlag.

Erfolgt oder endet der Anschluss im Laufe eines Kalenderjahres, so reduzieren sich die im Einzelfall anzusetzenden Jahresgebührensätze und der Jahresgebührenabschlag nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 und 3 jeweils um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem kein Anschluss bestand.

Unterjährige Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Gebühren haben, wie die Änderung der Abfallbehälter nach Behälterart, Behältergröße, Anzahl und Abfuhrhythmus und das Erteilen oder das Entfallen einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter nach § 7 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Niederkrüchten werden vom Ersten des Kalendermonats an berücksichtigt, der auf die Umsetzung der Änderung durch Bereitstellen, Austauschen und Abholen der Abfallbehälter, Anpassung des Abfuhrhythmus und das Erteilen oder Entfallen der Befreiung folgt; soweit Änderungen im Sinne des Unterabsatz 3 Halbsatz 1 am Ersten eines Kalendermonats umgesetzt werden, werden diese bei der Bemessung der Gebühren vom Ersten des Kalendermonats der Umsetzung der Änderung an berücksichtigt.

- (4) Die Gebührenpflicht und die Gebührensschuld für die Benutzung von Restabfallsäcken entstehen mit deren Abgabe an den Erwerber.
- (5) Die Gebührenpflicht und die Gebührensschuld für die Inanspruchnahme von Sonderentleerungen entstehen mit Beginn der Sonderentleerung.
- (6) Bei der Inanspruchnahme des Änderungsdienstes entstehen die Gebührenpflicht und Gebührensschuld mit der Bereitstellung, dem Austauschen und der Abholung des Abfallbehälters sowie mit der Erledigung des Antrags auf Änderung des Abfuhrhythmus.

Bei einer beantragten Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entstehen die Gebührenpflicht und Gebührensschuld mit der Erledigung des Antrags durch Bewilligung oder Ablehnung durch den Kreis oder Rücknahme durch den Antragssteller. Bei Erlass eines Widerspruchsbescheides entstehen die Gebührenpflicht und Gebührensschuld mit der Entscheidung über den Widerspruch.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 4 Absatz 1 bis 4 unter Berücksichtigung des unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 4 gewährten Gebührenabschlags nach § 4 Absatz 5 werden vom Kreis nach Maßgabe dieser Satzung durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren nach Satz 1 sind zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrags am 15. Mai und 15. September eines jeden Jahres fällig. Sind in dem Gebührenbescheid andere Zahlungstermine oder ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gelten diese beziehungsweise dieser.
- (2) Die Gebühren nach § 4 Absatz 6 werden bei der Abgabe der Restabfallsäcke an den Erwerber fällig und sind bei der Verkaufsstelle oder Verwaltungsnebenstelle vor Ort durch Barzahlung des jeweiligen

Betrags zu entrichten. Sofern am Standort ein Kartenzahlungssystem eingerichtet ist, ist auch eine Zahlung des jeweiligen Betrags über Girocard oder Debitkarte möglich.

- (3) Die Gebühren nach § 4 Absatz 7 und 8 werden vorbehaltlich des Satz 2 vom Kreis durch gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung der Gebühren für die Inanspruchnahme des Änderungsdienstes nach § 3 Absatz 7 Unterabsatz 1 kann mit dem neuen Gebührenbescheid verbunden sein.

Die Gebühren nach Unterabsatz 1 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist in dem Bescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Fußnoten

(Fn 1) Amtsblatt Kreis Viersen, Nr. 38 vom 19.12.2024, 1104/2024, in Kraft getreten am 01.01.2025.